

JAHRESGEBÜHREN FÜR IN ÖSTERREICH REGISTRIERTE AUSLÄNDISCHE INVESTMENTFONDS 2019

Gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011 ist sowohl eine einmalige Registrierungsgebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle zum Vertrieb in Österreich zugelassenen ausländischen Investmentfonds zu entrichten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Liste der zu zahlenden Jahresgebühr pro Fonds Anfang 2019 auf der FMA Website abrufbar ist.

Die Jahresgebühr ist **bis zum 15. Jänner 2019** auf das Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu überweisen:

Kontoinhaber: Finanzmarktaufsichtsbehörde

Bankname: Oesterreichische Nationalbank

IBAN: AT55 0010 0000 0011 5525

BIC/SWIFT: NABAATWW

Verwendungszweck: Name des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten vermindert wird.

Bitte beachten Sie:

Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 162 Abs. 2 Z 1 iVm § 140 Abs. 3 InvFG 2011.

JAHRESGEBÜHREN FÜR INVESTMENTFONDS (OGAW) NACH § 140 InvFG 2011

Für die Überwachung der Einhaltung der nach dem 2. Teil, 4. Hauptstück, 5. Abschnitt des InvFG 2011 bestehenden Pflichten ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen Fonds eine jährliche Gebühr von **EUR 600** an die FMA zu entrichten; diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um **EUR 200**.

Fragen betreffend der Jahresgebühren senden Sie bitte per Mail an:

Frau Mag. Lammer (annualfees@fma.gv.at)